



---

**Sachstand**

---

**Zum Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung nach § 24 SGB VIII**



**Zum Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung nach § 24 SGB VIII**

██████████	██
Aktenzeichen:	WD 9 - 3000 – 034/15
Abschluss der Arbeit:	7.5.2015
Fachbereich:	WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
██████████	

Das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII begründet in § 24<sup>1</sup> einen „Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“. Diese Vorschrift, die zuletzt mit dem Kinderförderungsgesetz<sup>2</sup> geändert wurde, regelt die rechtlichen Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen Formen der Kindertagesbetreuung (Tageseinrichtungen und/ oder Tagespflege) chronologisch nach Altersstufen:

Für Kinder unter einem Jahr wird der Anspruch auf Betreuung von der individuellen Bedarfslage abhängig gemacht (§ 24 Abs.1 SGB VIII).

Einen (einklagbaren) Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung haben seit dem 1. August 2013 nicht nur Kinder vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 24 Abs. 3 SGB VIII), sondern auch Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Nicht der Anspruch selbst, lediglich Umfang und Qualität der jeweiligen Förderung richten sich nach dem individuellen Bedarf.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein „bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen“ vorzusehen (§ 24 Abs. 4 SGB VIII), was keinen Rechtsanspruch begründet, sondern lediglich eine objektiv-rechtliche Verpflichtung, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

Anspruchsberechtigt ist nach dem Gesetzestext ausschließlich das Kind selbst, das von seinen Eltern bzw. durch seinen Vormund vertreten wird. Leistungsverpflichteter ist der sachlich und örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe – nicht der Träger der Tageseinrichtung (es sei denn, es handelte sich in beiden Fällen um denselben Träger).<sup>3</sup> Träger der Einrichtungen sind überwiegend gerade nicht die Träger der Jugendhilfe, sondern freie Träger bzw. kreisangehörige Kommunen als Betreiber einer Tageseinrichtung.

In der Regel schließt der Träger der Jugendhilfe Leistungssicherstellungsvereinbarungen mit privaten Trägern ab, um seiner Gewährleistungsverantwortung gerecht zu werden („jugendhilfe-rechtliches Dreiecksverhältnis“). Der freie Träger gestaltet selbst sein Rechtsverhältnis zu den Eltern der von ihm zu betreuenden Kinder, in der Regel mittels privatrechtlicher Vereinbarungen. Die Verantwortung für die Erfüllung des Anspruchs aus § 24 SGB VIII verbleibt aber in jedem Fall beim sachlich und örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe.

---

1 Wortlaut der gültigen Regelung in: [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_24.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_24.html). Aktuelle Kommentierungen, die sich auf die neue Fassung des § 24 SGB VIII beziehen, durch: Rixen in juris PK-SB VIII, § 24, zuletzt aktualisiert am 1.6.2014; Grube in Hauck/Noftz SGB VIII K, § 24, Stand 01/2014; Wersig in: Goerdeler/Wapler OK SGB VIII, § 24, letzte Bearbeitung 1.1.2014; Winkler in Beck OK SGB VIII, § 24, Stand 1.3.2015.

2 Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403). Hier wurde bereits eine Änderung zum 1.8.2013 vorgesehen, die zur aktuell gültigen neuen Fassung (§ 24 SGB VIII n.F.) führte.

3 Eine ausführliche und aktuelle Auslegung des Anspruchs aus § 24 SGB VIII n.F. in: Mayer, Karl-Georg, „Kita-Plätze hat man zu haben!“ – Vom Primäranspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 VIII n.F.) zum Sekundäranspruch auf Schadenersatz statt der Leistung analog § 311 a Abs. 2 bzw. § 280 Abs. 1, § 283 oder § 280 Abs. 1 u. 3, § 281 BGB, in: Verwaltungsarchiv, Zeitschrift für Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik, Bd. 104, 2013, S. 344-405.

Der in § 24 SGB VIII eingeräumte Rechtsanspruch muss uneingeschränkt erfüllt werden. Er kann weder durch die Erfüllung eines bestimmten, vom Gesetzgeber vorgesehenen Versorgungsgrades noch durch den Verweis auf fehlende Haushaltsmittel eingeschränkt werden.<sup>4</sup>

Der öffentlich-rechtliche Träger der Jugendhilfe ist demnach verpflichtet, jedem anspruchsberechtigten Kind einen Platz in einer eigenen Kindertageseinrichtung zu verschaffen oder in einer Einrichtung eines anderen (freien) Trägers oder einer kreisangehörigen Gemeinde oder in einer Tagespflegestelle bereitzustellen.<sup>5</sup> In der Konsequenz erlegt § 24 SGB VIII dem Träger der Jugendhilfe damit auch die Verpflichtung auf, die vorhandenen Kapazitäten so zu erweitern, bis alle Kinder, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, auch mit einem bedarfsgerechten Platz versorgt werden können. Das bedeutet umgekehrt, dass der Träger der Jugendhilfe seiner Gewährleistungs- und Erfüllungspflicht aus § 24 SGB VIII nachgekommen ist, wenn jedes anspruchsberechtigte Kind, das seinen Anspruch geltend macht, einen Betreuungsplatz erhalten hat.

Wenn jedoch der zuständige Träger der Jugendhilfe keinen bedarfsgerechten Betreuungsplatz zur Verfügung stellt und damit den Rechtsanspruch eines Kindes nach § 24 SGB VIII nicht erfüllt, dann kann das Kind - vertreten durch seine Eltern - beim Verwaltungsgericht Klage erheben.<sup>6</sup>

Für die gerichtliche Durchsetzung seiner Primäransprüche aus § 24 Abs. 1 bis 3 SGB VIII n.F. kommt eine Klage auf Zulassung zu einer Tageseinrichtung in Betracht, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst eine solche Einrichtung betreibt, oder eine Klage auf Bereitstellung bzw. Nachweis eines entsprechenden Platzes, sofern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungssicherungsvereinbarungen mit freien oder kommunalen Einrichtungsträgern geschlossen hat.<sup>7</sup>

Auch Sekundäransprüche auf Aufwendungs- und/ oder Schadenersatz kommen grundsätzlich in Betracht. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Primäranspruch bereits geltend gemacht worden ist, da dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit eingeräumt werden muss, den primären Anspruch zu erfüllen.<sup>8</sup> In Frage steht dann, auf welcher Rechtsgrundlage der Träger der Jugendhilfe im Einzelfall haftbar gemacht werden kann und vor welchem Gericht die jeweiligen Ansprüche geltend zu machen sind.<sup>9</sup> Sekundäre Ansprüche auf Schadenersatz folgen aber nur dann aus einer Nichterfüllung der in § 24 SGB VIII verankerten Ansprüche, wenn der Träger der Jugendhilfe dem anspruchsberechtigten Kind keinen bedarfsgerechten Betreuungsplatz anbieten konnte. Wenn es dagegen zum Abschluss eines Betreuungsvertrages gekommen ist, können etwaige Klagen auf Aufwendungs- oder Schadenersatz wegen (temporärer) Nichter-

---

4 Mayer 2013, S. 351/352.

5 Bei der Wahl zwischen Tageseinrichtung und Tagespflege handelt es sich um einen echten Alternativanspruch, d.h. beide Alternativen stehen grundsätzlich gleichrangig nebeneinander. Vergl. Mayer 2013, S. 350.

6 Wersig in: Goerdeler/Wapler OK SGB VIII, § 24, Rn 10.

7 Mayer, 2013, S. 362.

8 Grube in Hauck/Noftz SGB VIII K, § 24, Rn 35. Vgl. dazu auch Mayer 2013, S. 366 ff.

9 Zu den alternativen Rechtswegen neben Mayer 2013 auch Rixen in juris PK-SB VIII, § 24, Rn 30-32.

füllung einer vertraglich vereinbarten Betreuungsleistung sich jedenfalls **nicht** auf den Rechtsanspruch aus § 24 SGB VIII n.F. stützen, sondern müssen aus anderen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Rechtsquellen hergeleitet werden.

